

S a t z u n g

„Förderverein zur Pflege und Unterstützung der Jugendarbeit bei der Spielvereinigung Wildenroth e.V.“ in 82284 Grafrath

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Pflege und Unterstützung der Jugendarbeit bei der Spielvereinigung Wildenroth e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Grafrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Jugendsports durch die Beschaffung von Mitteln für die als gemeinnützig anerkannte Spielvereinigung Wildenroth e.V., deren Vereinszweck ist die Förderung des Amateursports aller vertretenen Gruppen (Badminton, Damengymnastik, Fussball, Jazzdance, Kinderballett, Kinderturnen, Lauffreize, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des § 2 (1-2) der Satzung erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod., bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist unter Einhaltung von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
3. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Kassenrevision.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftlichen Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 4 der Satzung $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Für die Beschlüsse ist ein Mitglied als Abstimmungsleiter zu wählen das nicht dem Vorstand angehört. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Abstimmungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

7. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen sind.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Kassenprüfer. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchung- und Rechnungsunterlagen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Förderverein nach außen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
5. Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.
6. Die Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung. Sein Amt wird bis zu diesem Zeitpunkt von einem Ersatzmann übernommen, den der Vorstand aus seinen Mitgliedern bestimmt.
7. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens 7 Tage vorher einzuladen.
2. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter eröffnet und beendet.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung und einen Haushaltsplan zu erstellen.
3. Einzahlungen bis 100 € darf er in eigener Verantwortung ausführen. Höhere Beträge erfordern die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Jahresrechnung ist von dem/den Kassenrevisor(en) zu prüfen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitglieder zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Spielvereinigung Wildenroth e.V. in Grafrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aufgrund der Ermächtigung im Gründungsprotokoll vom 22.01.2003 wurde die Satzung auf Verlangen des Finanzamts Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 31.01.2003 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Satzung § 2 Nr. 3

Alt:

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

* Neu:

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Satzung § 13 Nr. 4

Alt:

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an die Spielvereinigung Wildenroth e.V. in Grafrath.

* Neu:

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Spielvereinigung Wildenroth e.V. in Grafrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Grafrath, 05.02.2003

Weichenrieder Erwin
1. Vorstand

Aufgrund der Ermächtigung im Gründungsprotokoll vom 22.01.2003 wurde die Satzung auf Verlangen des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 19.03.2003 wie folgt ergänzt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Pflege und Unterstützung der Jugendarbeit bei der Spielvereinigung Wildenroth e. V. “.
2. Sitz des Vereins ist Grafrath .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* Neu

4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Grafrath, 27.03.2003

Weichenrieder Erwin
1. Vorstand